

Dezember 2024

Teuerung 2024 / Honorarentwicklung 2025

Im Verlaufe des Jahres 2024 hat sich das Zinsumfeld beruhigt und die Inflation ging zurück. Gleichzeitig bestehen weiterhin, teilweise akzentuierte geopolitische Herausforderungen und Risiken. Nach wie vor bestehen teilweise Engpässe in Lieferketten. Unsicherheiten über die Finanzierungsmöglichkeiten der privaten, aber vermehrt auch der öffentlichen Auftraggeber kommen hinzu.

Im Kontext dieses Marktumfelds hat suisse.ing ihren Mitgliedsunternehmen eine Erhöhung der Gesamtlohnsumme um 1.0 bis 1.5% (individuelle Lohnanpassungen) empfohlen. Es ist davon auszugehen, dass einzelne Arbeitgeber höhere Lohnerhöhungen vornehmen werden.

Nebst den höheren Personalkosten (welche üblicherweise rund 75% der Gemeinkosten eines Planungsbüros ausmachen) sehen sich Ingenieurunternehmungen weiterhin auch in anderen Bereichen mit höheren Einkaufspreisen konfrontiert (ICT/Hardware, Software-Lizenzen, Energiekosten, Mietkosten u.ä.).

Angesichts des traditionell eher tiefmargigen Projektierungsgeschäftes, versteht es sich, dass die unvermeidlichen Kostensteigerungen mit höheren Honoraren kompensiert werden müssen.

In diesem Zusammenhang empfiehlt suisse.ing den Marktteilnehmern die folgenden Spielregeln:

1. Die Ingenieur- und Planungsbüros berücksichtigen die veränderte Kostenstruktur bei ihrer Angebotsbildung im Rahmen der Beschaffungsverfahren. Das dürfte generell zu einem höheren Preisniveau führen.
2. Den Vertragsparteien wird dringend empfohlen, in neuen Planerverträgen stets eine Regelung über die Abgeltung der Teuerung aufzunehmen. Dabei wird die Anwendung der SIA Vertragsnorm 126 «Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen» empfohlen. Das in der SIA 126 definierte Modell wurde gemeinsam zwischen Bauherren und Planer erarbeitet und ist eine sehr einfache und für Auftraggeber und Auftragnehmer faire Methode. suisse.ing erwartet von den Auftraggebern, dass die Anwendung der SIA 126 standardmässig ohne Abänderung in die Verträge aufgenommen wird, zumindest bei Projekten, die länger als ein Jahr dauern können.
3. In laufenden Planerverträgen, die eine Abgeltung der Teuerung vorsehen, sind diese konsequent anzuwenden und einzuhalten.
4. In laufenden Planerverträgen, die trotz einer Bearbeitungsdauer von über einem Jahr keine Regelung über die Abgeltung der Teuerung enthalten oder in denen eine solche explizit ausgeschlossen wurde, sind die Parteien aufgerufen, einvernehmlich faire Lösungen zu suchen und die Kostensteigerung abzugelten.
5. Einzelne öffentliche Auftraggeber wenden für die freihändigen Vergaben von Planungsleistungen nach wie vor interne Vorgaben für die maximalen Honoraransätze an. suisse.ing empfiehlt, von solchen Vorgaben abzusehen. Werden dennoch Vorgaben gemacht, sind solche Maximalansätze der Teuerung anzupassen resp. dürfen nicht als verbindlich durchgesetzt werden. Gleiches gilt für Vorgaben von mittleren Stundenansätzen in Wettbewerbsverfahren sowie für die Tarife im Bereich der Nachführungsmandate in der amtlichen Vermessung.

Kontakt:

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen suisse.ing
Effingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 970 08 88, mario.marti@suisse-ing.ch